

Flexible Arbeitszeit im Kollektivvertrag für das Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe und Keramikergewerbe (§ 3B KV Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe und Keramikergewerbe)

Mit Geltungsbeginn 01.05.2026 wurde im Kollektivvertrag für das Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe und Kermikergewerbe die Möglichkeit der flexiblen Arbeitszeit eingeführt (§ 3B).

26 lange Wochen mit insgesamt 156 Zeitguthabenstunden

In 26 „langen“ Wochen können in einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 52 Wochen (selbst gewählter Beginn plus maximal 52 Wochen) pro langer Woche 6 Zeitguthabenstunden aufgebaut werden - insgesamt also 156 Zeitguthabenstunden. Dadurch kann die Normalarbeitszeit in den langen Wochen von 39 Stunden auf bis zu 45 Stunden ausgedehnt werden.

Welcher Durchrechnungszeitraum kann vereinbart werden?

Es kann ein Durchrechnungszeitraum von maximal 52 Wochen vereinbart werden, in dem die langen (bis zu 45 Stunden), normalen (39 Stunden) und kurzen (weniger als 39 Stunden -> Möglichkeit des Abbaus der Zeitguthabenstunden) festgelegt werden.

Es können auch mehrere kürzere Durchrechnungszeiträume in einem Zeitraum von 52 Wochen vereinbart werden, innerhalb derer die Zeitguthabenstunden (maximal 156 in 52 Wochen) jeweils ausgeglichen werden müssen.

Schriftliche Vereinbarung, schriftliche Änderungen möglich

Die flexible Arbeitszeit muss mit den Mitarbeitern 2 Wochen vor Beginn des (jeweiligen) Durchrechnungszeitraums schriftlich vereinbart werden.

In dieser Vereinbarung muss die Dauer und Lage der Arbeitszeit für den gesamten Durchrechnungszeitraum festgelegt werden.

Im Einvernehmen mit den Mitarbeitern ist eine Änderung dieser Vereinbarung durch schriftliche Einzelvereinbarungen bis zum letzten Arbeitstag vor dem Beginn der entsprechenden Kalenderwoche zulässig.

Wenn im Betrieb ein Betriebsrat eingerichtet ist, sind die Vereinbarungen der flexiblen Arbeitszeit und jegliche Änderungen mittels Betriebsvereinbarung abzuschließen.

Die maximale Normalarbeitszeit innerhalb der flexiblen Arbeitszeit beträgt 9 Stunden pro Tag.

Jede Stunde über 9 Stunden ist als Überstunde mit den entsprechenden Zuschlägen abzugelten (Beachtung der maximalen Tageshöchstleistungszeit von 12 Stunden).

Zeitausgleich in ganzen Tagen im Verhältnis 1:1

Die Zeitguthabenstunden sind im Verhältnis 1:1 vorzugsweise in ganzen Tagen abzubauen, ein stundenweiser Abbau ist ebenfalls möglich.

Ist bei Ende des Durchrechnungszeitraumes der Ausgleich des Zeitguthabens nicht vollständig erfolgt, ist er binnen einer Nachfrist von einem Monat durchzuführen. Ist der Arbeitnehmer zum Verbrauchszeitpunkt krank oder sonst aus in seiner Person gelegenen Gründen am Verbrauch des Zeitguthabens verhindert, verlängert sich die Frist um diese Zeit.

Erfolgt der Ausgleich nicht, sind die noch nicht ausgeglichenen Zeitguthabenstunden als Überstunden mit dem entsprechenden Zuschlag abzugelten.

Besteht bei Ende des Arbeitsverhältnisses ein Zeitguthaben, erfolgt die Abgeltung im Falle der gerechtfertigten Entlassung des Arbeitnehmers, der Selbstkündigung des Arbeitnehmers und bei Austritt ohne wichtigen Grund mit dem Stundenlohn, in den anderen Fällen mit der Überstundenentlohnung. Eine Zeitschuld hat der Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses im Falle der gerechtfertigten Entlassung des Arbeitnehmers, der Selbstkündigung des Arbeitnehmers und bei Austritt ohne wichtigen Grund zurückzuzahlen.

Wichtig!

Voraussetzung zur gültigen Vereinbarung der flexiblen Arbeitszeit ist, dass diese Regelung

- durch Betriebsvereinbarung bzw.
- in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, schriftlich mit jedem Arbeitnehmer

vereinbart wird.

In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht (Einzelvereinbarung), bedarf diese schriftliche Vereinbarung zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kollektivvertragspartner (Wirtschaftskammer Österreich und Gewerkschaft Bau-Holz).

Senden Sie die Vereinbarung (ein Exemplar als Muster für alle Vereinbarungen im Betrieb) an folgende E-Mail-Adressen der Kollektivvertragspartner

(**Betreff:** Vereinbarung Flexible Arbeitszeit HPFK):

- **Wirtschaftskammer Österreich/Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker:** baunebengewerbe@bigr4.at
- **Gewerkschaft Bau-Holz:** bundessekretariat@gbh.at

Sie erhalten ehestmöglich eine Zustimmung der Kollektivvertragspartner, sofern die Vereinbarung den einschlägigen Rechtsvorschriften (Arbeitszeitgesetz und Kollektivvertrag) entspricht.

Erfolgt binnen 4 Wochen nach Verständigung der Kollektivvertragspartner kein Widerspruch, gilt die Zustimmung ebenfalls als erteilt.

Die Bestimmungen des § 3B Flexible Arbeitszeit gelten vorerst befristet bis 30. April 2028.

FAQs:

F: Wie viele Stunden können pro Tag im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit gearbeitet werden?

A: 9 Stunden Normalarbeitszeit, ab der 10. Stunde liegt eine zuschlagspflichtige Überstunde vor.

F: Können die aufgebauten Stunden der flexiblen Arbeitszeit mit allfälligen Überstunden gemeinsam ausgeglichen werden?

A: Grundsätzlich ja, allerdings sind die aufgebauten Stunden im Verhältnis 1:1 auszugleichen, die Überstunden 1:1,5 oder 1:2 (je nach Zeitpunkt des Entstehens). Somit ist es sinnvoll, die jeweiligen Stunden getrennt nach Zeitguthabenstunden *flexible Arbeitszeit* und *Überstunden* zu „sammeln“ und beim Abbau auch zu kennzeichnen. Aus nicht ausgeglichenen Zeitguthabenstunden (*FlexiStunden*) werden auch Überstunden, daher würden dann nicht gekennzeichnete Überstunden mit doppeltem Zuschlag belegt werden.

F: Wie muss die flexible Arbeitszeit vereinbart werden?

A: Die flexible Arbeitszeit muss 2 Wochen vor Beginn des Durchrechnungszeitraums schriftlich mit jedem Mitarbeiter oder mit dem Betriebsrat (wenn vorhanden) vereinbart werden.

F: Kann die Vereinbarung der Arbeitszeit geändert werden?

A: Im Einvernehmen mit den Mitarbeitern ist eine Änderung dieser Vereinbarung durch schriftliche Einzelvereinbarungen bis zum letzten Arbeitstag vor dem Beginn der entsprechenden Kalenderwoche zulässig.

F: Was muss in der Vereinbarung konkret vereinbart werden?

A: Es muss die Arbeitszeit für den gesamten Durchrechnungszeitraum festgelegt werden: lange Wochen, kurze Wochen, normale Wochen, Zeitpunkt des Abbaus der Zeitguthabenstunden und jeweils auch die konkrete Arbeitszeit an den einzelnen Tagen. Schriftliche Änderungen sind bis zum letzten Arbeitstag vor dem Beginn der entsprechenden Kalenderwoche zulässig

F: Gilt die flexible Arbeitszeit auch für Lehrlinge bzw. Arbeitnehmer unter 18 Jahren?

A: Im Sinne des § 11 Abs. 2a Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG) ist eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auch für Arbeitnehmer und Lehrlinge unter 18 Jahren zulässig.

Das bedeutet, dass die Arbeitszeit für Jugendliche maximal 9 Stunden pro Tag und 45 Stunden pro Woche betragen darf.

F: Ab wann gilt eine Woche als „lange“ Woche?

A: Ab dem Überschreiten der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 39 Stunden, also ab der 40. Stunde (außer es wurde eine Ausdehnung auf 40 Stunden gemäß § 2A KV vereinbart), jedenfalls ab der 41. Stunde.

F: Welche Stundenanzahl ist bei einer Betriebsabwesenheit infolge Krankheit zu verbuchen?

A: Im Krankheitsfalls gilt das Ausfallsprinzip, daher gelten die Stunden als gearbeitet, die der Mitarbeiter an dem entsprechenden Tag ohne Krankheitsfall gearbeitet hätte.

F: Welche Stundenanzahl ist bei einer Betriebsabwesenheit infolge Urlaub zu verbuchen?

A: In die Mustervereinbarung für die flexible Arbeitszeit wurde akkordiert mit der Gewerkschaft Bau-Holz folgender Passus aufgenommen:

Wochen, für die einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Urlaub vereinbart wurde, gelten als „normale“ Wochen (= Normalarbeitszeit 39 Stunden pro Woche).

Sollte der Mitarbeiter daher in einer Woche, die ursprünglich nicht als Urlaubswoche vereinbart wurde, Urlaub beantragen, muss die Vereinbarung nicht geändert werden, sondern gilt diese Woche als mit 39 Stunden vereinbart.

F: Kann das Model auf Mitarbeiter in Teilzeit (weniger als 39 Stunden/Woche) angewendet werden?

A: Das Modell der flexiblen Arbeitszeit kann auch für Mitarbeiter in Teilzeit angewendet werden. Abweichend von § 19d Abs. 3ff AZG gelten für Arbeitnehmer in Teilzeit beim Auf- und Abbau von Zeitguthabenstunden die Bedingung des Abbaus der Zeitguthabenstunden 1:1 binnen 3 Monaten nicht, sondern gelten die flexibleren Regelungen des § 3B des Kollektivvertrags für das Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe und Keramikergewerbe.

Beispiele (nicht abschließend):

Variante 1: Es wird lang-kurz gearbeitet, alle geraden Wochen 45 Stunden, Montag bis Freitag 9 Stunden, alle ungeraden Wochen 33 Stunden, Montag 9 Stunden, Dienstag bis Donnerstag 8 Stunden, Freitag frei. Dadurch entstehen 156 Zeitguthabenstunden, die dann in den kurzen Wochen wieder ausgeglichen werden.

Variante 2: Alle 26 langen Wochen werden hintereinander gearbeitet, dadurch entstehen 156 Zeitguthabenstunden, die dann z.B. am Stück in 4 Wochen oder in mehreren kurzen Wochen abgebaut werden.

Variante 3: Es werden einzelne, kürzere Durchrechnungszeiträume vereinbart, innerhalb derer die jeweils aufgebauten Zeitguthabenstunden ausgeglichen werden. Innerhalb von z.B. 2 x 15 Wochen (innerhalb von 52 Wochen) werden jeweils 13 lange Wochen gearbeitet (= 26 lange Wochen) und jeweils 2 Wochen Zeitguthabenstunden abgebaut.